

## Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 folgende Neufassung der

### **Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main** (Abfallsatzung–AbfS-)

aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) beschlossen.

#### **§ 1** **Aufgabe**

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.
- (5) Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.

## § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
  - a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
  - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:

- a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung;
- b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
- c) die Pflicht der Ämter und Betriebe der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

## § 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) "Gefährliche Abfälle" i.S.d. §§ 3 Abs. 5; 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Rechtsverordnung bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 1 Abs. 4

HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

#### **§ 4 Einsammlungssysteme**

- (1) Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

#### **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:
  - a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt
  - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle
  - c) sperrige Abfälle
  - d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt
  - e) Kühl- und Gefriergeräte nicht gewerblicher Art
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle (max. 3m<sup>3</sup> je Abfuhrtermin) vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – (max. 3m<sup>3</sup> je Abfuhrtermin) vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Vorgaben zur Brut und Setzzeit sind zu beachten.

- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von dem Städteservice abgeholt. Die genannten Abfälle, deren Gewicht je Einzelteil 100 kg nicht überschreiten darf, werden separat und auf Antrag abgeholt. Bei der Anmeldung ist die voraussichtliche Menge anzugeben. Die Abfälle sind spätestens an den vereinbarten Abfuhrtagen bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand getrennt nach Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen.
- (6) Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfahren zur Abfallentsorgung durchführen.

## **§ 6**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) In der Stadt werden im Bringsystem Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen gesammelt.
- (2) Altglas ist in die jeweils dafür bestimmten Depotcontainer, die im Stadtgebiet aufgestellt sind, einzugeben.
- (3) Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann vom Abfallbesitzer in haushaltsüblichen Mengen (100 Liter/Woche) zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städteservice) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.
- (4) Leichtstoffverpackungen, Stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei dem Städteservice eingegeben werden. Sperrmüll und Grünabfälle können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen (1 m<sup>3</sup>/Woche) abgegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.
- (5) Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.
- (6) Der Magistrat kann – um Belästigungen Anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen, nach Abfallarten gekennzeichneten Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

## **§ 7** **Einsammlung von Abfällen** **zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 60 l
  - b) 80 l
  - c) 120 l
  - d) 240 l
  - e) 1.100 l
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städtesevice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 8** **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Städtesevice Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettkippen usw.

## **§ 9** **Abfallbehälter**

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städtesevice den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können den Städtesevice mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.
- (3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen die nachstehend genannten Maximalgewichte nicht überschreiten:

Behältergröße	Maximalgewicht
60 u. 80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	400 kg

Abfallbehälter, die das Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.

- (6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100 l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. schwarz. Die 1.100 l-Behälter für Papier sind i. d. R. blau und sind mit entsprechenden Aufklebern versehen.
- (7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.
- (8) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von dem Anschlusspflichtigen oder einem Beauftragten die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.

Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (9) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen (ab 120 Liter). Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.

- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städteservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (11) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l-Behälter für Papier und 120 l-Behälter für Bioabfälle, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.
- (12) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städteservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 10**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städteservice vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städteservice.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die außerhalb von Abfallbehältern zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies muss z.B. durch Bündelung des Abfalls erfolgen. Diese werden in besonderen, vom Städteservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen eingesammelt.

## **§ 11**

### **Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städteservice bekanntgegeben.

## **§ 12**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm der Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Städteservice

eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.
  - f) Diese Ausnahmen (Buchstabe d) vom Anschluss- und Benutzerzwang können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Möglichkeit einer anderen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städtesservice.

Der Städtesservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.

In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Fachbereich Bürgerservice und Wahlen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 60 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städtesservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem



erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.

### **§ 12 a** **Abfallbehälter nach Einwohnergleichwerten**

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städtesevice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Bett/ Beschäftigten	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenend- grundstücke	je Grundstück	2

(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (4) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (6) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.

### **§ 13 Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen und Abfallbesitzer haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere wem sie die zur Wiederverwertung bestimmten Stoffe in welcher Menge zuführen oder zur Abholung überlassen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher, oder falls dieser nicht feststellbar ist, jeder nach § 12 (1) genannte berechnete Nutzer eines Grundstücks zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (6) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

## **§ 14**

### **Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.

Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2, 3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
  2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
  3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,
  4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
  5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l-Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,
  6. entgegen § 9 Abs. 7 Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallbehälter nicht am gleichen Tag auf sein Grundstück zurückstellt,
  7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,
  8. entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
  9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,

11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet,
  13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
  14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  16. entgegen § 13 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  17. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 06.12.2022

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch  
Oberbürgermeister